

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Mitglieder und Stellv. Mitglieder im
Haushalts- und Finanzausschuss

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-20 jl-bö

Datum
06.09.2023

Kommunaler Finanzausgleich

1. Entwurf Fünftes Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
2. Umschichtungen aus dem Ausgleichstock durch Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2024

Zusammenfassung

Die Landesregierung hat am 29.08.2023 den Gesetzentwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für die Jahre 2024 bis 2026 verabschiedet. Die Einbringung in den Landtag ist für den 07.09.2023 geplant. Mit dem Gesetz soll die bisherige FAG-Bedarfsermittlung auf der Grundlage neuer statistischer Datengrundlagen aktualisiert und die Vorschläge aus dem aktuellen Gutachten zum horizontalen Finanzausgleich vollumfänglich umgesetzt werden. Gegenüber dem Referentenentwurf haben sich keine gravierenden Änderungen ergeben. Lediglich ein Übertragungsfehler wurde korrigiert, womit sich die FAG-Masse um eine 1 Mio. Euro auf 2.095,4 Mio. Euro erhöht hat. Aufgrund intensiver Diskussionen zur Prognose der Kreisumlage für 2024 ist im Rahmen des parallelen Gesetzgebungsverfahrens zum Landeshaushalt 2024 eine einmalige Überführung von 35 Mio. Euro aus dem Ausgleichstock in die Schlüsselzuweisung der Landkreise angedacht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 29.08.2023 den Gesetzentwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen. Dieser wird am 07.09.2023 in den Landtag eingebracht (Drs. 8/3046, **Anlage 1** - 386 Seiten!) beigelegt. Ebenfalls eingebracht wird der Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2024 (Drs. 8/3037, **Anlage 2**).

zu 1.

Über den Referentenentwurf eines Fünftes Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes hatten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 16.06.2023 informiert. Mit dem Gesetz soll

zum einen die bisherige FAG-Bedarfsermittlung auf der Grundlage neuer statistischer Datengrundlagen aktualisiert werden. Zum anderen dient das Gesetz der Umsetzung der Vorschläge aus dem diesjährigen Gutachten der Universität Leipzig zum ausschließlich horizontalen Finanzausgleich.

Wir hatten am 04.07.2023 gegenüber dem MF LSA zu dem Referentenentwurf Stellung genommen (**Anlage 3**). Der Stellungnahme vorausgegangen war eine vertiefte Diskussion und der darauf basierende umfassende Beschluss des Präsidiums am 03.07.2023 (**Anlage 4**). Ein wesentlicher Kritikpunkt war hinsichtlich der vorgesehenen vollumfänglichen Umsetzung der Gutachtervorschläge zur Änderung der Binnenverteilung, die mangelnde Auseinandersetzung mit dem beim Land durchaus verbleibenden gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum. Hinsichtlich der vertikalen Bedarfsermittlung wurde die Umsetzung langjähriger Forderungen des SGSA begrüßt, zeitgleich aber auch auf nach wie vor offene Kritikpunkte wie die bedarfsmindernde Anrechnung der Entlastungen des Bundes hingewiesen.

Gegenüber dem Referentenentwurf vom 13.06.2023 hat sich laut aktuellem Regierungsentwurf, die für 2024 vorgesehene Finanzausgleichsmasse korrekturbedingt um rd. 1 Mio. Euro auf nunmehr 2.095,4 Mio. Euro erhöht. Diese Korrektur beruht auf einem Übertragungsfehler zwischen der Abbildung 26 und 27 gemäß Referentenentwurf bei der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Hinzurechnung der Mehrbelastungen durch die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II ab dem Jahr 2024. Daher wirkt die durch die Korrektur ausgelöste Erhöhung der FAG-Masse nur bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Weitere Änderungen an der konkreten Bedarfsermittlung (vertikales FAG) oder hinsichtlich der Umsetzung der Vorschläge zur Änderung der Binnenverteilung (horizontales FAG) sind aus dem Gesetzentwurf nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf den Mittelzentrumszuschlag bei der Ermittlung der Bedarfsmesszahl hatten wir in der Stellungnahme vom 04.07.2023 um eine Erläuterung gebeten, warum ab 2024 mit der Anlage zu § 13 Abs. 2 Ziffer 3 Satz 5 eine konkrete namentliche Festlegung der Mittelzentren vorgesehen ist. Hierzu führt die überarbeitete Gesetzesbegründung wie folgt aus:

„Bislang wird in § 13 FAG nur auf Mittelzentren verwiesen, ohne diese näher zu definieren. Es ist nicht eindeutig, ob es sich dabei um eine statische oder um eine dynamische Verweisung auf den Landesentwicklungsplan handelt. Im Sinne der Rechtsklarheit werden mit der Anlage nun die Mittelzentren gemäß Landesentwicklungsplan 2010 festgeschrieben. Sollten sich im Rahmen der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans Änderungen bei den Mittelzentren ergeben, wären hier Anpassungen erforderlich.“

Nach der uns bekannten Zeitschiene zur Überarbeitung des Landesentwicklungsplans dürfte dieser Ende 2025 bzw. Anfang 2026 in Kraft treten. In Abhängigkeit der hier eventuell neu festgelegten Mittelzentren dürfte sich das Land vorbehalten zu analysieren, wie man dies in der horizontalen Verteilung konkret gerichtsfest berücksichtigt. Wir schließen nicht aus, dass in Abhängigkeit der konkreten Anzahl neu vorgesehener Mittelzentren die Höhe des Mittelzentrumszuschlags eventuell noch einmal durch das Land überprüft werden dürfte.

Zu 2.

Am 07.09.2023 wird der Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2024 in den Landtag eingebracht. Dieser sieht für das FAG-Jahr 2024 eine Sonderregelung zur Umschichtung aus dem Ausgleichstock in die Schlüsselzuweisungen der Landkreise vor. Die Umschichtung ist auf die erheblichen Bedenken des Landkreistages hinsichtlich der im Gesetzentwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des FAG angedachten Prognose des Kreisumlageaufkommens zurückzuführen.

Grundsätzlich wirkt die Kreisumlage im aufgabenbezogenen FAG bei den Landkreisen bedarfsmindernd und bei den kreisangehörigen Gemeinden bedarfserhöhend. Die Fortschreibung der durchschnittlichen Kreisumlage der Jahre 2020 - 2022 auf das Jahr 2024 erfolgt laut FAG anhand der von der Bundesregierung unterstellten Preisentwicklung. Der Landkreistag kritisiert, dass durch den Prognosefaktor Preisentwicklung in Zeiten hoher Inflation eine zu hohe Fortschreibung der Kreisumlage 2024 erfolgt, womit der Bedarf der Landkreise zu gering ausfällt. In der Folge werden für das Jahr 2024 vom Land 802 Mio. Euro an Kreisumlage prognostiziert. Der Landkreistag prognostizierte für 2024 lediglich Einnahmen aus der Kreisumlage von rd. 744 Mio. Euro.

Den Bedenken der Landkreise wurde nun dahingehend Rechnung getragen, dass nicht im FAG, sondern in § 15 Abs. 6 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2024 eine Regelung aufgenommen wurde, nach der dem Ausgleichsstock im Jahr 2024 einmalig 35 Mio. Euro entnommen und den Schlüsselzuweisungen der Landkreise zugeführt werden. In der Begründung hierzu wird ausgeführt (Seite 24):

„Durch die Erhöhung der Teilschlüsselmasse der Landkreise wird die Finanzkraft der Landkreise über die bereits nach dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorgesehenen Erhöhungen zusätzlich gestärkt. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kreisumlageeinzahlungen im Jahr 2024 nur schwer zu prognostizieren sind.

Die der Teilschlüsselmasse der Landkreise zugeführten Mittel werden zusammen mit den in § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes bestimmten Mitteln für die Landkreise als Schlüsselzuweisung festgesetzt. Die Errechnung und Festsetzung erfolgt durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt (§ 25a des Finanzausgleichsgesetzes).“

Wir können diese Änderung grundsätzlich nachvollziehen. Unsere aktuelle Kreisumlage-Analyse für 2023, veröffentlicht unter der Rubrik: *Kreisverbands-Infos/Kreisumlage*, kommt auf ein geschätztes Kreisumlageaufkommen in 2023 von rd. 730 Mio. Euro. Dies würde bedeuten, dass die Landkreise im kommenden Jahr das Kreisumlageaufkommen um rd. 72 Mio. Euro erhöhen müssten. Trotz der deutlich gestiegenen Steuereinnahmen in 2022, die als Kreisumlage in 2024 dienen, existiert auch aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zur Kreisumlage kein Automatismus zwischen steigenden Kreisumlagegrundlagen und einer steigenden Kreisumlage. Über die entsprechende Rechtsprechung zur Kreisumlage haben wir hinlänglich berichtet, zuletzt mit E-Mail-Rundschreiben vom 29.08.2023.

Der Ausgleichsstock weist seit Jahren Ausgabereste aus, die seitens des Landes stets übertragen werden und somit nicht zurück an den Landeshaushalt gehen. Mitte 2023 betrug das Volumen des Ausgleichsstocks rd. 71 Mio. Euro. Die angedachte Entnahme von 35 Mio. Euro schmälert somit nicht die für 2024 vorgesehene Jahrestanche i. H. v. 40 Mio. Euro.

Alternativ zur einmaligen Entnahme aus dem Ausgleichsstock hätte das Land auch eine Anpassung der FAG-Bedarfsermittlung vornehmen können. Die damit verbundenen möglichen

negativen Folgen vor allem für die kreisangehörigen Gemeinden sind für uns nachvollziehbar auf S. 12 des jetzigen FAG-Gesetzentwurfs darstellt.

Wir haben die Auswirkungen der aktualisierten FAG-Bedarfsermittlung und der Umschichtungen i. R. des Haushaltsgesetzes 2024 auf die einzelnen Teilmassen und kommunalen Gruppen in der **Anlage 5** dargestellt.

Sofern Sie trotz der geringfügigen Änderung im jetzigen Regierungsentwurf und unserer umfassenden Stellungnahme vom 04.07.2023 Anregungen und Hinweise haben, lassen Sie uns diese bitte bis zum 22.09.2023 per E-Mail an j.langhoff@sgsa.info zukommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jan Langhoff', with a long horizontal stroke extending to the right.

Langhoff

Anlagen